

„AKTIVES ALTERN UND DIE ROLLE DER SOZIALGENOSSENSCHAFTEN“

Leitlinien für den Betrieb von Senioren-genossenschaften

(„COOPERATIVE PER LA TERZA ETÀ“)

Initiative gefördert von

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

INHALT

| | |
|--|-----------|
| VORSTELLUNG..... | 4 |
| TEIL I..... | 5 |
| VORWORT..... | 5 |
| TEIL II..... | 9 |
| ZIEL DER INITIATIVE..... | 9 |
| DAS SOZIALGENOSSENSCHAFTSWESEN..... | 10 |
| ➤ EINLEITUNG | 10 |
| ➤ ÜBERWIEGENDE GEGENSEITIGKEIT | 10 |
| ➤ DIE LOKALEN SOZIALGENOSSENSCHAFTEN (rechtlicher Bezugsrahmen)... | 10 |
| ➤ DIE SOZIALGENOSSENSCHAFTEN NACH DER REFORM DES DRITTEN SEKTORS | 11 |
| ➤ GOVERNANCE-SYSTEME GENOSSENSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN (GMBH UND/ODER AG)..... | 12 |
| ➤ GENOSSENSCHAFT IN DER RECHTSFORM DER AKTIENGESELLSCHAFT | 12 |
| ➤ GENOSSENSCHAFT IN DER RECHTSFORM DER GMBH | 13 |
| ➤ GESCHÄFTSORDNUNGEN | 14 |
| ➤ ANWENDBARES STEUERRECHT..... | 15 |
| TEIL III | 16 |
| SPEZIFISCHE BEWEGGRÜNDE FÜR DIE INITIATIVE (Seniorengenossenschaft) | 16 |
| SPEZIFISCHE ZIELE | 16 |
| TEIL IV | 17 |
| MUSTERSATZUNG | 17 |
| TÄTIGKEITEN DER GENOSSENSCHAFT | 20 |

TEIL V 22

BUSINESSPLAN 22

- VERWALTUNG, RECHNUNGSFÜHRUNG UND GENOSSENSCHAFTLICHE REVISION..... 23
- VERWALTUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG IM RAHMEN EINER GENOSSENSCHAFT 23
- AUFSICHT UND VERWALTUNGSKONTROLLEN IM BEREICH DER GENOSSENSCHAFTEN (nationale und regionale Rechtsvorschriften) 24

ANSPRECHPARTNER 25

- Autonome Provinz Bozen – Amt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens 25
- AGCI Alto Adige Südtirol..... 26
- Coopbund 28
- Cooperdolomiti..... 30
- Raiffeisenverband Südtirol 31

ANHÄNGE:

- MUSTERSATZUNG
- BUSINESSPLAN
- CHECKLISTE – StartUP

VORSTELLUNG

Dieses für Nicht-Experten konzipierte Dokument ist als Handbuch für alle gedacht, die eine Initiative im sozialen Bereich entwickeln wollen, und insbesondere für all jene, die eine **Senioren-genossenschaft** gründen möchten.

In den „Senioren-genossenschaften“ wird gesellschaftliches Engagement „im genossenschaftlichen Sinne“ der gegenseitigen Hilfestellung gelebt. Dieser qualitative Aspekt tritt zur einfachen Rolle der Seniorin und des Senioren als Nutznießer der Tätigkeit der Genossenschaft hinzu. Engagierte Mitglieder unterstützen sich gegenseitig und können entsprechend ihrem Engagement ein Entgelt erhalten oder sich die aufgebrauchte Zeit anrechnen lassen. Wenn sie dann ihrerseits Hilfe benötigen, können sie diese in Form von Dienstleistungen in Anspruch nehmen (z.B. kann jemand, der durch seine Arbeit 100 Stunden angesammelt hat, kostenlos 100 Stunden in Anspruch nehmen).

Aufgrund des Einbezugs von etablierten Formen von Sozialdienstleistungen und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bilden „Senioren-genossenschaften“ ein Modell der Selbstorganisation für die Zukunft.

Senioren-genossenschaften tragen mit ihren unterschiedlichen statutarischen Ausprägungen (wie sie in den folgenden Abschnitten erläutert werden) und mit einem Tätigkeitsspektrum, das von Nachbarschaftshilfe über häusliche Betreuungsdienstleistungen bis hin zur Gestaltung des Lebensumfelds im Stadtviertel reicht, zur Erweiterung des „Welfare-Mixes“ bei.

Wir glauben, dass das vorliegende Handbuch ein nützliches Instrument zur Unterstützung der Entwicklung dieses „neuen“ Modells von Genossenschaft sein kann.

Wir haben das Handbuch ausgehend von den spezifischen Bedürfnissen der Seniorinnen und Senioren entwickelt und uns dabei weitgehend am Modell der Sozialgenossenschaft orientiert. Ziel ist es ein wertvolles Instrument bereitzustellen, um die Entwicklung von Welfare-Initiativen mit Beteiligung von unten zu fördern und auf diese Weise das wichtige Thema des aktiven Alterns anzugehen.

Wir sind überzeugt, dass die Rechtsform der Genossenschaft angesichts des Trends zur Alterung der Bevölkerung – insbesondere auch in unserer Provinz – ein geeignetes Instrument für die Bewältigung dieses dringlichen Themas sein kann.

Das Handbuch ist **in 5 TEILE gegliedert**: in einen einleitenden Teil, in dem die Initiative vorgestellt wird (allgemeine Ziele) –, in dem erklärt wird, was eine Genossenschaft ist, wie sie funktioniert, welche verwaltungs- und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen gelten und was Sozialgenossenschaften im Besonderen ausmacht – **TEIL I** –; **TEIL II** ist der Frage gewidmet, worin die spezifischen Ziele der Initiative bestehen (warum eine Senioren-genossenschaft?); **TEIL III** befasst sich mit einer Mustersatzung (siehe den beigefügten Mustersatzungsentwurf), während in **TEIL IV** ein Entwicklungsplan – „**BUSINESSPLAN**“ (**Beschreibung, Referenzen, Ansprechpartner und wirtschaftliches/vermögensrechtliches und Finanzmanagement**) – vorgestellt wird. Das letzte Kapitel – **TEIL V** – liefert schließlich Informationen über die ordnungsgemäße administrative und buchhalterische Führung und die Aufsicht über genossenschaftliche Körperschaften. Am Ende werden die Kontaktdaten der mit der Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens befassten Genossenschaftsverbände sowie des **Landesamtes für die Entwicklung des Genossenschaftswesens** angeführt.

TEIL I

VORWORT

Der Entwurf des auf die zunehmende Langlebigkeit abgestimmten Modells basiert auf den Überlegungen, die während eines im Palais Widmann in Bozen am 4. Dezember 2019 abgehaltenen Workshops mit dem Titel **„Sozialgenossenschaften zur Unterstützung des aktiven Alterns“** präsentiert wurden. Am Ende des Workshops wurde eine Reihe von Überlegungen angestellt, deren Analyse sich auch aus einer wissenschaftlichen Perspektive lohnt. Erörtert wurden die Themen **„Nach uns“** („Dopo di noi“), **„Solidarische Wohngemeinschaft“** („Condominio solidale“) und **Förderung des aktiven Alterns und der Langlebigkeit** mit Hilfe der **Senioren-genossenschaften**.

Zu Beginn des Jahres 2021 wurde dank des Engagements und der Planung **AGCI A.A. Südtirol** eine zweijährige (und trotz der durch die COVID-19-Pandemie bedingten kritischen Situation fortgesetzte) dynamische Zusammenarbeit zwischen dem Amt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens der Autonomen Provinz Bozen und den Vertretungsverbänden der Genossenschaften in der Provinz Bozen (**AGCI A.A. Südtirol, Coopbund, Cooperdolomiti, Raiffeisenverband Südtirol**) initiiert.

Das Projekt, das unter der Schirmherrschaft der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol stand, trug den Titel **„DIE ROLLE DER GENOSSENSCHAFTEN ANGESICHTS DER ZUNEHMENDEN LANGLEBIGKEIT – Untersuchung, Analyse und Vergleich partizipativer Betreuungsmodelle mit entsprechender Evaluierung der sozialen Auswirkungen“**¹.

Gemeinsam mit dem Amt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, um zu untersuchen, wie **ein längeres und produktiveres Leben für die ältere Bevölkerung gefördert werden kann, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Teil dieses „dritten Lebens“ zwar heute bei allgemein besserer körperlicher Gesundheit als früher verbracht wird, aber potenziell mit einem höheren Maß an sozialer Isolation einhergeht, die es mit innovativen Lösungen zu bewältigen gilt.**

Das Projekt endete am **25. Oktober 2022** mit einem Abschlussworkshop im Innenhof des Palais Widmann in Bozen zum Thema **„Aktives Altern: Zwei konkrete Vorschläge“**.

Die Initiative und die Ergebnisse der Veranstaltungen führten zu einem weiteren Arbeitstisch, um **das Modells der Senioren-genossenschaften zu definieren**.

Das hier vorgestellte Projekt, das sich auf diesen Arbeitstisch bezieht, soll auch jene Maßnahmen unterstützen, die im *neuen Landesgesetz 12/2022 zur „Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns“* vorgesehen sind.

Die Zielsetzung dieses Gesetzes besteht darin, die Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren durch die Förderung ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu verbessern. Es geht dabei auch darum, älteren Menschen Beratungen anzubieten und die Allgemeinheit über die Themen zu informieren, von denen sie unmittelbar betroffen ist, und sie dafür zu sensibilisieren. Das Landesgesetz sieht auch die Einführung eines **Landesseniorenbeirates** und von **Seniorenbeiräten auf Gemeindeebene** vor – Schritte, die dazu beitragen werden, die allgemeine Anerkennung der älteren Generation und ihre Möglichkeiten zur Teilhabe am öffentlichen Leben

¹ Regionalgesetz vom 28.7.1988, Nr. 15, Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens, der genossenschaftlichen Bildung und Erziehung sowie des Genossenschaftsgedankens

zu verbessern. Das Gesetz sieht auch die Einführung des **Seniorenanwalts** vor, der als zentraler Ansprechpartner für die Probleme und Bedürfnisse der Betroffenen fungiert, sie aber auch über ihre Rechte informieren und sie sensibilisieren soll.

Es soll nun kurz auf einige Daten zum spezifischen Kontext Südtirols²³ eingegangen werden, durch die die Beweggründe verständlich werden, aufgrund derer dieses Projekt als innovative Lösung im Sinne der sozialen Inklusion und Innovation realisiert wurde.

Am 31.12.2021 lebten in Südtirol **536.382** Menschen auf einer Fläche von rund 7.400 Quadratkilometern. Auf Landesebene sind 18,7 % der Bevölkerung minderjährig (Altersgruppe 0–17 Jahre), **während 20,1 % 65 Jahre oder älter sind**. Ein-Personen-Haushalte (86.687) sind mit einem Landesdurchschnitt von 37,6 % der häufigste Haushaltstyp.

Zwischen 2002 und 2022 ist die Zahl der über 65-Jährigen um 46,76 % angestiegen, und im gleichen Zeitraum stieg der Altersindex von 91,8 auf 129,0 (was bedeutet, dass im Jahr 2022 auf 100 Jugendliche unter 14 Jahren 129 Personen über 65 kommen)⁴.

Tab. 2.3: Betreute der Sozialpädagogischen Grundbetreuung und Personal, 2021

| Bezirksgemeinschaft | Betreute | davon Minderjährige | Betreute auf 1000 Einwohner | Minderj. Betreute auf 1000 Minderj. | Arbeitskräfte (VZÄ*) | Betreute/ Personal VZÄ* |
|---------------------|---------------|---------------------|-----------------------------|-------------------------------------|----------------------|-------------------------|
| Vinschgau | 1.006 | 350 | 28,64 | 52,00 | 22,2 | 45,3 |
| Burggrafenamt | 2.250 | 762 | 21,45 | 39,18 | 41,9 | 53,7 |
| Überetsch-Unterland | 1.125 | 470 | 14,33 | 31,98 | 20,6 | 54,6 |
| Bozen | 2.419 | 835 | 22,45 | 45,98 | 83,4 | 29,0 |
| Salten-Schlern | 911 | 269 | 18,01 | 27,21 | 24,4 | 37,3 |
| Eisacktal | 1.461 | 552 | 25,21 | 47,01 | 19,9 | 73,4 |
| Wipptal | 550 | 240 | 26,36 | 59,67 | 8,2 | 67,1 |
| Pustertal | 1.067 | 476 | 13,22 | 30,47 | 24,5 | 43,6 |
| Insgesamt | 10.789 | 3.954 | 20,11 | 39,42 | 245,1 | 44,0 |

* Vollzeitäquivalentes Personal
Quellen: Sozinfo, LISYS, ASTAT, 2022

Die Lebenserwartung ist in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen. Diese Entwicklung muss mit der Erhaltung einer guten Gesundheit und einer zufriedenstellenden Lebensqualität einhergehen. Die „**PASSI-d'Argento**“⁵-Daten zeigen im Vergleich zum italienischen Durchschnitt eine erfreulichere Situation in Bozen: 45,7 % der über 65-Jährigen sind frei von chronischen Krankheiten (gegenüber dem italienischen Durchschnitt von 40,6 %,.) und nur 18,5 % von ihnen leiden unter zwei oder mehr chronischen Krankheiten (gegenüber 24,5 % in ganz Italien).

Die planmäßige häusliche Pflege für Erwachsene wurde hauptsächlich für Krankheiten des Kreislaufsystems (27,5 %), psychische Störungen (23,2 %) und Tumoren (13,9 %) geleistet. 65,2 % der in ADI (assistenza domiciliare integrata) behandelten Patienten waren älter als 75 Jahre.

²

³ <https://www.provincia.bz.it/famiglia-sociale-comunita/sociale/pubblicazioni-statistiche/pubblicazioni.asp>

⁴ <https://www.tuttitalia.it/trentino-alto-adige/provincia-autonoma-di-bolzano/statistiche/indici-demografici-struttura-popolazione/>

⁵ <https://www.epicentro.iss.it/passi-argento/dati/croniche>

Die soziale Grundbetreuung in den Sprengeln wurde vor allem bei Erkrankungen des Hormondrüsensystems, bei ernährungsbedingten und Stoffwechselkrankheiten (13,1 %) sowie bei Krankheiten des Nervensystems und der Sinnesorgane (12,8 %) gewährt.

Um die soziale Inklusion bemüht sich die sozialpädagogische Grundbetreuung der Sprengel, die die Teilnahme von Einzelpersonen, Familien und gefährdeten Gruppen am Gemeinschaftsleben und deren Integration fördert, indem sie – auch präventiv – die zwischenmenschlichen Beziehungen und die gegenseitige Kommunikationsbereitschaft der Menschen sowie die Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft durch Vernetzung unterstützt. Die sozialpädagogische Grundbetreuung trägt im Rahmen eines integrierten und koordinierten Systems von Dienstleistungen dazu bei, persönlichen und familiären Notlagen vorzubeugen bzw. sie zu lösen. Der Dienstbereich erarbeitet, realisiert, koordiniert und überprüft Erziehungs- und Förderungsprojekte und -maßnahmen auf Gebietsebene und fördert die Bildung von gemeinnützig tätigen Gruppen und Selbsthilfegruppen.

Im Jahr 2021 haben sich insgesamt **10.789 Personen an die sozialpädagogische Grundbetreuung gewandt, was 2,01 % der ansässigen Bevölkerung** entspricht. In der sozialpädagogischen Grundbetreuung waren insgesamt 297 Personen beschäftigt. In äquivalenten Vollzeitarbeitskräften ausgedrückt, waren dies 245,1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Effektiv im Dienst (also bereinigt von der Anzahl der Personen im Wartestand aus Mutterschaftsgründen, wegen Krankheit usw.) standen davon am 31.12.2021 199,9 Arbeitskräfte.

Tabelle 2.1: Betreute und Personal der Sozialsprengel, 2020-2021

| Bereich/Dienst | 2020 | | | 2021 | | |
|-----------------------------|------------------------|--------------------|-------|------------------------|--------------------|-------|
| | Angebots- einheiten | Betreute (Jahr) | VZÄ* | Angebots- einheiten | Betreute (Jahr) | VZÄ* |
| Sozialpäd.Grundbetreuung | 24 | 10.099 | 244,2 | 24 | 10.789 | 245,1 |
| Hauspflege | 26 | 6.433 | 332,6 | 26 | 6.188 | 327,5 |
| Tagesstätten der Hauspflege | 25 | 5.767 | 30,2 | 25 | 5.363 | 29,5 |
| Finanzielle Sozialhilfe | 25 | 37.673 | 77,1 | 25 | 40.341 | 77,5 |

* Vollzeitäquivalentes Personal

** Die Anzahl umfasst auch das Angebot der Außenstelle Mühlbach des Sozialsprengels Brixen.

*** Die Anzahl umfasst auch den von der Gemeinde Meran angebotenen Dienst für die Stadt Meran.

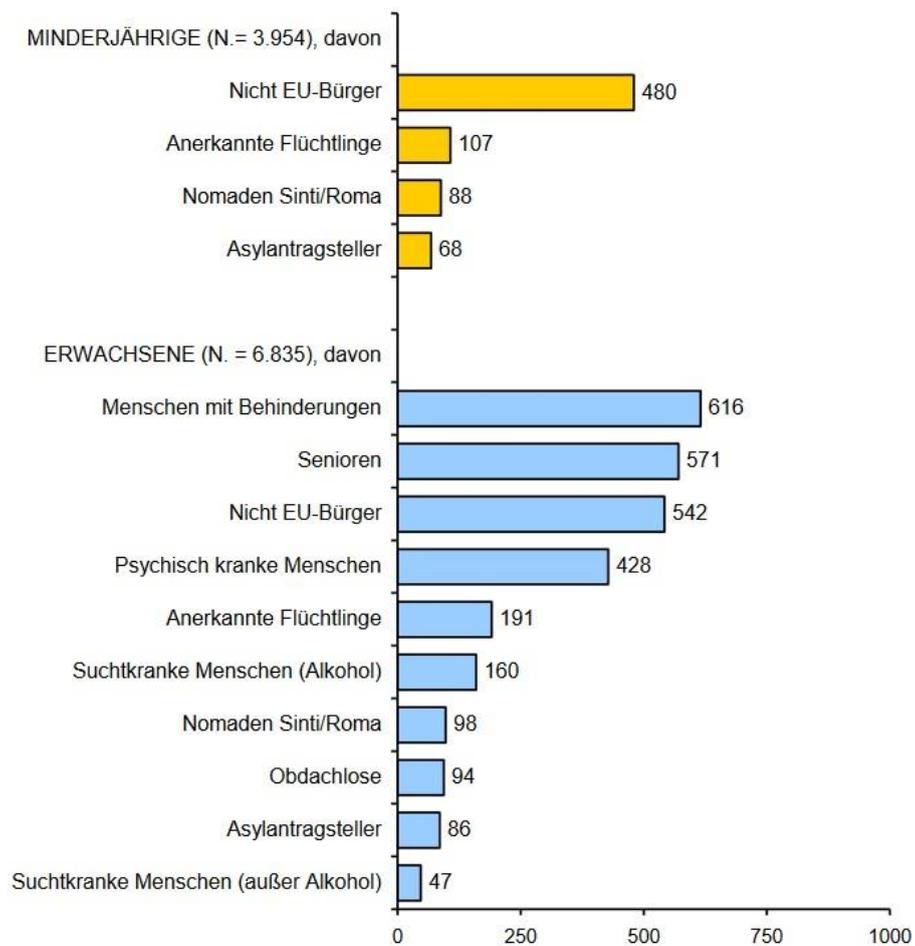
Quellen: Sozinfo, LISYS 2022

Tab. 2.3: Betreute der Sozialpädagogischen Grundbetreuung und Personal, 2021

| Bezirksgemeinschaft | Betreute | davon Minderjährige | Betreute auf 1000 Einwohner | Minderj. Betreute auf 1000 Minderj. | Arbeitskräfte (VZÄ*) | Betreute/ Personal VZÄ* |
|---------------------|---------------|---------------------|-----------------------------|-------------------------------------|----------------------|-------------------------|
| Vinschgau | 1.006 | 350 | 28,64 | 52,00 | 22,2 | 45,3 |
| Burggrafenamt | 2.250 | 762 | 21,45 | 39,18 | 41,9 | 53,7 |
| Überetsch-Unterland | 1.125 | 470 | 14,33 | 31,98 | 20,6 | 54,6 |
| Bozen | 2.419 | 835 | 22,45 | 45,98 | 83,4 | 29,0 |
| Salten-Schlern | 911 | 269 | 18,01 | 27,21 | 24,4 | 37,3 |
| Eisacktal | 1.461 | 552 | 25,21 | 47,01 | 19,9 | 73,4 |
| Wipptal | 550 | 240 | 26,36 | 59,67 | 8,2 | 67,1 |
| Pustertal | 1.067 | 476 | 13,22 | 30,47 | 24,5 | 43,6 |
| Insgesamt | 10.789 | 3.954 | 20,11 | 39,42 | 245,1 | 44,0 |

* Vollzeitäquivalentes Personal
Quellen: Sozinfo, LISYS, ASTAT, 2022

Grafik 2.3: Von der Sozialpädagogischen Grundbetreuung direkt betreute Personen, 2021



Quelle: Sozinfo, 2022

TEIL II

ZIEL DER INITIATIVE

Wie im vorherigen Abschnitt erläutert, ist in den nächsten Jahren mit einer Zunahme der älteren Bevölkerung zu rechnen, die sich im Durchschnitt in einem recht guten gesundheitlichen Zustand befindet. Ihre Wachstumsrate (aufgrund der Verlängerung der Lebensdauer) ist jedoch höher als die der vorangegangenen Generationen. Damit steigen deren Bedürfnisse, die immer weniger mit den Instrumenten der Vergangenheit abgefangen/gelöst werden können, was schon daran erkennbar wird, dass knapp 40 % der Landesbevölkerung in Ein-Personen-Haushalten lebt. Es besteht also die Gefahr, dass wir es mit Städten zu tun haben werden, die immer stärker fragmentiert sind, und zwar sowohl was die „vertikalen“ Netze (z. B. den Kontakt zwischen den Bürgerinnen und Bürgern mit ihren Bedürfnissen und jenen öffentlichen und privaten Institutionen, die auf diese Bedürfnisse einzugehen imstande sind), als auch was die „schwachen“ Gemeinschaftsnetze (z. B. die zwischen Jugendlichen und Senioren, für die es keine Dialogräume gibt) betrifft. Diese Realität erfordert neue Organisationsmodelle.

Ziel dieses Projekts ist es, eine Machbarkeitsstudie für die Einrichtung von **Senioren-genossenschaften** zu erstellen.

Sie befasst sich mit dem Konzept des aktiven Alterns, das in den letzten Jahren im Zusammenhang mit dem Thema Senioren immer mehr in den Mittelpunkt gerückt ist.

Eine Senioren-genossenschaft ist ein Zusammenschluss von älteren und nicht älteren Menschen, die neben der **Inanspruchnahme von Dienstleistungen als Nutzer auch ihre eigene Zeit zur Verfügung stellen können**, um Dienstleistungen für andere Personen zu erbringen, die in fast allen Fällen den schwächeren Bevölkerungsschichten angehören.

In Anlehnung an bereits bestehende Strukturen im In- und Ausland zielt die Studie darauf ab, die Rolle zu bewerten, die diese Genossenschaften in der Provinz Bozen einnehmen könnten, vor allem aber darauf, die fachlichen Instrumente zu ihrer Gründung und Verwaltung bereitzustellen.

Genossenschaften und hier insbesondere Sozialgenossenschaften sind zweifellos die geeignetste Form für die Entwicklung solcher Initiativen. Das spezifische Referenzmodell ist hier dasjenige der „Nutznießergenossenschaft“ („cooperativa di utenza“), bei der die Gegenseitigkeit an den zugunsten der Mitglieder, Seniorinnen und Senioren(Nutznießer), erbrachten Dienstleistungen gemessen wird.

SOZIALGENOSSENSCHAFTEN

➤ EINLEITUNG

In diesem Abschnitt möchten wir kurz einige rechtliche Überlegungen darlegen, die unser Ansicht nach wichtig sind, um den Typus der Sozialgenossenschaft im Rahmen der nationalen und regionalen Bestimmungen einzuordnen.

➤ ÜBERWIEGENDE GEGENSEITIGKEIT

Das **Zivilgesetzbuch** definiert Genossenschaften als Gesellschaften mit variablem Kapital, die auf Gegenseitigkeit ausgerichtet sind (Art. 2511 ZGB).

Eines der kennzeichnenden Elemente von Genossenschaften ist also der Gegenseitigkeitszweck. Dieser Zweck besteht darin, den Mitgliedern „Güter oder Dienstleistungen oder Beschäftigungsmöglichkeiten zu günstigeren Bedingungen zu bieten, als sie sie auf dem Markt erhalten würden“.

Es sind zwei Genossenschaftstypen voneinander zu unterscheiden, je nachdem, ob sie vorrangig das Ziel der Gegenseitigkeit verfolgen oder nicht:

A) GENOSSENSCHAFTEN AUF ÜBERWIEGENDER GEGENSEITIGKEIT

B) GENOSSENSCHAFTEN, DIE NICHT ÜBERWIEGEND AUF GEGENSEITIGKEIT AUSGERICHTET SIND

Die allgemeinen Vorschriften für Genossenschaften gelten für beide Typen, während die Vergünstigungen fast ausschließlich den überwiegend auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Genossenschaften vorbehalten sind.

Genossenschaften, bei denen die Gegenseitigkeit überwiegt, zeichnen sich dadurch aus, dass in ihrer Satzung (Art. 2514 ZGVB) strenge Einschränkungen der Gewinnverteilung unter den Mitgliedern verankert sind und dass bei den ausgeübten Tätigkeiten der Austausch mit den Mitgliedern tatsächlich überwiegt, was von den Verwaltern im Anhang zum Jahresabschluss dokumentiert werden muss (Art. 2513 ZGB).

Gemäß Art. 111/septies der Bestimmungen zur Durchführung des Zivilgesetzbuches gelten Sozialgenossenschaften (sowohl vom „Typ A“ als auch vom „Typ B“), die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1991 Nr. 381 beachten, unabhängig von den in Artikel 2513 des ZGB vorgesehenen Erfordernissen als Genossenschaften auf überwiegende Gegenseitigkeit. Die Verpflichtung, die in Art. 2514 ZGB genannten Klauseln zur „subjektiven“ überwiegenden Gegenseitigkeit in ihre Satzung aufzunehmen, sowie einen relevanten Teil ihrer Tätigkeit zugunsten der Mitglieder auszuüben, bleibt auf jeden Fall aufrecht.

➤ SOZIALGENOSSENSCHAFTEN IN SÜDTIROL (rechtlicher Bezugsrahmen)

Auf regionaler Ebene werden die Sozialgenossenschaften durch das **Regionalgesetz Nr. 24 vom 22. Oktober 1988 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Genossenschaftswesens für soziale Solidarität)** geregelt. Der regionale Gesetzgeber hat somit vorweggenommen, was später auf nationaler Ebene mit dem **Gesetz Nr. 381/91** geregelt werden sollte.

Das besagte Regionalgesetz wurde dann durch das DPRA (Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses) vom 11. März 1992 Nr. 5/L genauer geregelt, und zwar in Bezug auf die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Autonomen Provinzen Bozen und Trient und auf die Mustersatzungen.

Später wurde mit D.P.Reg. vom 14. Oktober 2016 Nr. 8 die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeiten vom Typ „A“ und vom Typ „B“ unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Unsere Region, die im Bereich Genossenschaftswesen primäre Gesetzgebungsbefugnis hat, hat sich den nationalen Bestimmungen angepasst und die Einschränkungen aufgehoben, die es den Sozialgenossenschaften nicht erlaubten, gleichzeitig sowohl sozio-sanitäre, kulturelle und erziehungsbezogene Dienstleistungen zu erbringen sowie andere Tätigkeiten – im Landwirtschafts-, Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsbereich – auszuüben, die auf die Integration benachteiligter Personen in die Arbeitswelt abzielen. Das Verbot Sozialgenossenschaften mit mehreren Zwecken wurde aufgehoben, sofern, wie auf nationaler Ebene vorgesehen, einerseits „die Arten der Benachteiligung und die im Gesellschaftszweck ausdrücklich angegebenen Maßnahmenbereiche so beschaffen sind, dass sie koordinierte Aktivitäten für die wirksame Integration benachteiligter Personen in die Arbeitswelt erfordern“ und andererseits „der funktionale Zusammenhang zwischen den verschiedenen Tätigkeitsarten eindeutig in der Satzung angegeben ist“.

Die neue Durchführungsverordnung zum genannten Regionalgesetz, genehmigt mit **DPReg. vom 1. Juni 2018 Nr. 32** hat die vorhergehenden ersetzt und den Bereich auf organische und koordinierte Weise unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzgebung zum dritten Sektor und zum Sozialunternehmen geregelt.

➤ **DIE SOZIALGENOSSENSCHAFTEN NACH DER REFORM DES DRITTEN SEKTORS**

Mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 über den Kodex des Dritten Sektors (CTS) und dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 112 vom 3. Juli 2017 gelten für Sozialunternehmen nun spezifische Regelungen.

Erstmals definiert mit dem Gesetz Nr. 381 vom 8. November 1991, **sind die Sozialgenossenschaften** bekanntlich **die älteste Rechtsform von Sozialunternehmen im italienischen Kontext**. Jenes Gesetz hat vielen europäischen und außereuropäischen Gesetzgebern als Vorbild gedient, als sie die Rechtsform der Sozialgenossenschaften in ihre eigenen nationalen Rechtsordnungen aufgenommen haben. Für Sozialgenossenschaften gelten nach dem Kodex des Dritten Sektors (CTS) besondere Regelungen.

Im CTS werden die Sozialgenossenschaften erstmals in Art. 4 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 Buchst. d) besonders erwähnt indem klargestellt wird, dass die Sozialgenossenschaften zum Dritten Sektor gehören. Das war vielleicht gar nicht erforderlich, da sie ohnehin gemäß Art. 1 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets 112/2017 von Rechts wegen Sozialunternehmen sind. Sozialgenossenschaften werden unter der Rubrik „Sozialunternehmen“ in das Nationale Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) aufgenommen. Die Datenübertragung erfolgt automatisch in Folge der Eintragung in der Sektion „Sozialunternehmen“. Für sie wird allerdings, ebenso wie für Sozialunternehmen im Allgemeinen, keine gesonderte Eintragung im RUNTS erforderlich sein, da die entsprechenden Daten aus dem Handelsregister automatisch übertragen werden müssten.

An zweiter Stelle befasst sich der CTS in Artikel 40 Abs. 2 mit den Sozialgenossenschaften, um festzustellen, dass diese dem Gesetz Nr. 381 vom 8. November 1991 unterliegen. Dabei handelt es sich um eine Verknüpfungsnorm zwischen dem CTS und den „besonderen Vorschriften“ im

Sinne von Art. 3 Abs. 1 des CTS. Die Einbindung des Gesetzes 381/91 (und der Sozialgenossenschaften und ihrer Konsortien) in den Rechtsrahmen des Dritten Sektors ist allerdings insofern von Bedeutung, als die Regel Anwendung findet, dass „die Bestimmungen dieses Kodexes, soweit sie nicht teilweise aufgehoben und vereinbar sind, auch für gesondert geregelte Kategorien“ Sozialgenossenschaften gelten.

➤ **GOVERNANCE-SYSTEME GENOSSENSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN (GMBH UND/ODER AG)**

Mit dem gesetzesvertretenden Dekret 06/2003 wurde die herkömmliche Unterscheidung zwischen Genossenschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung aufgehoben und festgelegt, dass bei Genossenschaften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzig und allein die Gesellschaft mit ihrem Vermögen haftet (Art. 2518 ZGB).

Im Folgenden werden die wichtigsten Merkmale der beiden vom Gesetzgeber vorgesehenen Governance-Systeme

- **AG (S.P.A.)** und
- **GmbH (S.R.L.)**,

dargelegt.

Die Vorschriften für die Genossenschaftsorgane, die für **Aktiengesellschaften** gelten, und diejenigen, denen **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** unterliegen, weichen erheblich voneinander ab.

➤ **GENOSSENSCHAFT IN DER RECHTSFORM DER AKTIENGESELLSCHAFT**

Hier sind drei verschiedene Verwaltungssysteme möglich:

– **Ordentliches System:**

Die Mitgliederversammlung bestellt den Verwaltungsrat, den Aufsichtsrat (falls vorgeschrieben) und das Rechnungsprüfungsorgan.

– **Dualistisches System:**

Die Mitgliederversammlung bestellt den Aufsichtsrat, der befugt ist, die Arbeit des von ihm bestellten Vorstands zu überwachen und andere Aufgaben wahrzunehmen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen (z. B. die Bilanzgenehmigung). Die Mitgliederversammlung ernennt den Rechnungsprüfer.

– **Monistisches System:**

Die Mitgliederversammlung ernennt den Rechnungsprüfer und den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ernennt seinerseits aus seiner Mitte den Ausschuss für die Kontrolle der Geschäftsführung.

Die Zuständigkeiten, die beim ordentlichen Modell der ordentlichen Mitgliederversammlung zugewiesen sind, sind folgende:

- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Genehmigung der Sozialbilanz

- Bestellung und Abberufung der Verwalter, der Aufsichtsratsmitglieder und des Rechnungsprüfers
- Festlegung der Vergütung der Verwalter und der Aufsichtsratsmitglieder
- Beschlussfassung bezüglich der Haftung der Verwalter und der Aufsichtsratsmitglieder
- Beschlussfassung bezüglich der Verabschiedung von Geschäftsordnungen mit den von der außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten Mehrheiten
- Beschlussfassung über die sonstigen vom Gesetz in ihre Zuständigkeit verwiesenen Angelegenheiten sowie über Genehmigungen, die allenfalls von der Satzung für die Vornahme von Rechtshandlungen der Verwalter verlangt werden

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dagegen für Folgendes zuständig:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Bestellung, die Befugnisse und die Ersetzung der Liquidatoren
- Beschlussfassung über die Erteilung besonderer Vollmachten an das Verwaltungsorgan über die gesetzlich vorgesehenen Befugnisse hinaus
- Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes ausdrücklich in ihre Zuständigkeit fallen

Das Zivilgesetzbuch schreibt die Abhaltung von mindestens einer Mitgliederversammlung pro Jahr vor. Eine vermehrte Nutzung der Mitgliederversammlung als Moment der Gestaltung der Unternehmenspolitik und ein hohes Maß an Beteiligung sind zwei wichtige Indikatoren für die Verfolgung des gemeinsamen Zwecks durch das genossenschaftliche Unternehmen.

Die Geschäftsführung des Unternehmens obliegt **beim ordentlichen Modell** einem Verwaltungsrat (mit mindestens 3 Verwaltern), der mehrheitlich aus dem Kreis der Mitglieder gewählt wird.

Die Verwalter sind verpflichtet, die zur Verwirklichung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, im Geschäftsbericht über den Gegenseitigkeitscharakter der Genossenschaft Auskunft zu geben, über Anträge auf die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen, das Ausscheiden von Mitgliedern zu bestätigen, Mitglieder auszuschließen, Mitglieder zur Übertragung ihrer Anteile und/oder Aktien an Dritte zu ermächtigen und säumige Mitglieder zur Zahlung von der Genossenschaft noch geschuldeten Beträgen anzuhalten.

Die Verwalter haften gegenüber der Genossenschaft und den einzelnen Mitgliedern gesamtschuldnerisch für die von ihnen vorgenommenen Handlungen und für die Nichteinhaltung der ihnen kraft Gesetzes und Satzung auferlegten Pflichten, die sich aus der Art ihres Amtes und ihren besonderen beruflichen Kompetenzen ergeben, und zwar auch dann, wenn die Handlungen zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt wurden.

Im Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Wahrung der Integrität des Genossenschaftsvermögens haften sie auch gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft.

➤ **GENOSSENSCHAFT IN DER RECHTSFORM DER GMBH**

Genossenschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besitzen die folgenden Genossenschaftsorgane:

- **die Mitgliederversammlung**
- **das Verwaltungsorgan**
- **den Aufsichtsrat/Einzelüberwacher/Rechnungsprüfer (nicht immer obligatorisch)**

Die Zuständigkeiten, die der ordentlichen Mitgliederversammlung zugewiesen sind, sind folgende:

- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Genehmigung der Sozialbilanz
- Bestellung und Abberufung der Verwalter, der Aufsichtsratsmitglieder und des Rechnungsprüfers
- Festlegung der Vergütung der Verwalter und der Aufsichtsratsmitglieder

Beschlussfassung bezüglich der Haftung der Verwalter und der Aufsichtsratsmitglieder

- Beschlussfassung bezüglich der Verabschiedung von Geschäftsordnungen mit den von der außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten Mehrheiten
- Beschlussfassung über die anderen vom Gesetz in ihre Zuständigkeit verwiesenen Angelegenheiten sowie über Genehmigungen, die allenfalls von der Satzung für die Vornahme von Rechtshandlungen der Verwalter verlangt werden
- Beschlussfassung auch über Angelegenheiten, die die Verwalter oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Versammlungsorgan vorlegen

Soweit die Satzung es zulässt und das Gesetz es nicht ausschließt, können die neuen Mitglieder ihre Beschlüsse im Wege des schriftlichen Meinungsaustausches oder durch schriftlich zu äußernder Einwilligung fassen.

Die neuen Mitglieder, die im GmbH-System nicht an der Verwaltung beteiligt sind, haben das Recht, von den Verwaltern Informationen über die Genossenschaftsangelegenheiten zu erhalten und – auch über Fachleute ihres Vertrauens – alle Bücher und Verwaltungsunterlagen der Genossenschaft einzusehen.

➤ **GESCHÄFTSORDNUNGEN**

Die Satzung enthält die Bestimmungen über die Funktionsweise der Genossenschaft und kann in die Gründungsurkunde aufgenommen werden, aber auch Gegenstand einer gesonderten Akte sein. Sie gilt jedoch immer als wesentlicher Bestandteil der Gründungsurkunde.

Die Beziehungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern können darüber hinaus durch Geschäftsordnungen geregelt werden, in der die Kriterien und die Regeln für die Durchführung der auf Gegenseitigkeit gerichteten Tätigkeit zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern festgelegt sind. Die Geschäftsordnungen werden vom Verwaltungsorgan ausgearbeitet und von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit genehmigt.

Zu den wichtigsten Geschäftsordnungen gehören:

- die Geschäftsordnung zugunsten der Mitglieder (Nutznießer)
- die Geschäftsordnung für arbeitende Mitglieder (Art. 6 Gesetz 142/01)
- die Geschäftsordnung zur Mitgliederfinanzierung
- die Geschäftsordnung zu den Rückvergütungen
- die Geschäftsordnung für die unterstützenden Mitglieder

Im Rahmen des Projektes „Seniorengenossenschaften“ sind die Geschäftsordnung für die zugunsten der Mitglieder (Nutznießer) erbrachten Dienstleistungen (zur Regelung der günstigeren Bedingungen im Verhältnis zu Dienstleistungen zugunsten Dritter) sowie die Geschäftsordnungen, welche die Einbringung finanzieller Mittel durch Mitglieder zur Kapitalisierung der Genossenschaft (Geschäftsordnung zur Mitgliederfinanzierung und der unterstützenden Mitglieder) regeln, von besonderer Bedeutung.

➤ ANWENDBARES STEUERRECHT

Unabhängig von der Zuweisung der Gewinne zu den unteilbaren Rücklagen können Sozialgenossenschaften, die zugleich Produktions- und Arbeitsgenossenschaften sind, was die direkten Steuern anbelangt, unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise von der IRES befreit werden, wie in Art. 11 des D.P.R. Nr. 601/1973 hinsichtlich Erleichterungen für Produktions- und Arbeitsgenossenschaften vorgesehen. Um in den Genuss einer solchen Befreiung von der IRES zu kommen, muss eine Sozialgenossenschaft folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie muss die Voraussetzungen erfüllen, um als Produktions- und Arbeitsgenossenschaft zu gelten.
- Der Gesamtbetrag der tatsächlich den (kontinuierlich arbeitenden) Mitgliedern ausgezahlten Löhne und Gehälter, muss sich auf mindestens 50 % der gesamten sonstigen Kosten (ohne Roh- und Hilfsstoffe) belaufen.

Bei der **IRAP-Besteuerung** können Genossenschaften gebietspezifische Vergünstigungen erhalten, da diese Steuer eine regionale Steuer ist.

Das Modell der Sozialgenossenschaft ermöglicht eine maximale IRES-Entlastung mit der grundsätzlichen Nichtanwendbarkeit der IRAP-Besteuerung (wie weitgehend von den regionalen Bestimmungen über den Dritten Sektor vorgesehen).

TEIL III

SPEZIFISCHE BEWEGGRÜNDE FÜR DIE INITIATIVE (Senioren-genossenschaft)

Die Beweggründe für das ausgearbeitete Projekt sind folgende:

- **Förderung der unternehmerischen Tätigkeit älterer und noch „aktiver“ Menschen und ihre Ausrichtung auf Maßnahmen sozialer Art zugunsten „schwacher“ Bevölkerungsgruppen,**
- **Schaffung eines Mehrwerts für den lokalen Raum, indem Erfahrung und Wissen der beteiligten Seniorinnen und Senioren neu eingebracht werden, und so ihre „Eigenwahrnehmung“ als für die Gesellschaft nützliche Personen zu stärken,**
- **Bekämpfung des Gefühls der „Verlassenheit“ und „Nutzlosigkeit“, das diese Bevölkerungsgruppe befallen kann und Stärkung des psychischen und physischen Wohlbefindens,**
- **den Verwaltern einer „Senioren-genossenschaft“ Unterstützung, Sachkenntnisse und Instrumente, zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um die Genossenschaft und die mit ihr verbundenen Tätigkeiten autonom zu führen.**

SPEZIFISCHE ZIELE

Die spezifische Zielsetzung dieses Projekts zur Entwicklung einer Senioren-genossenschaft besteht in Folgendem:

- **Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Musterstatut, um die betreffende Realität zu klassifizieren und interessierte Personen bei der Gründung einer solchen Genossenschaft zu unterstützen;**
- **Ausarbeitung einer grundlegenden Businessplanvorlage, die für die Genossenschaften in der Startphase ihrer Tätigkeit von praktischem Nutzen sein kann,**
- **Erstellung einer Checkliste als Vorbereitung zur Entwicklung einer Initiative der beschriebenen Art,**
- **Ausarbeitung der vorliegenden Leitlinien im Hinblick auf die Gründung von Senioren-genossenschaften.**

TEIL IV

MUSTERSATZUNG

Eine „Seniorengenossenschaft“ kann aus den folgenden Gründen und Voraussetzungen in die umfassendere Kategorie der Sozialgenossenschaften eingebettet werden:

- Der Gegenseitigkeitszweck, den die Mitglieder der Genossenschaft durch eine Führung in gemeinschaftlicher Form als Nutznießer und/oder als Teilnehmer an der Tätigkeit verfolgen wollen, besteht darin, die Seniorinnen und Senioren hinsichtlich ihrer Bedürfnisse im Alltagsleben zu unterstützen und sie aus der Isolierung und der Marginalisierung herauszuholen, in die sie die Entwicklung der modernen Gesellschaft zu drängen droht.
- Die Empfängerinnen und Empfängern der von der Genossenschaft erbrachten Dienstleistungen sind hauptsächlich Seniorinnen und Senioren, die Maßnahmen zu ihrer Förderung als Persönlichkeiten und zu ihrer sozialen Eingliederung benötigen, sowie all jene Menschen, die aus objektiven und subjektiven Gründen nicht imstande sind, sich ohne entsprechende Maßnahmen in physischer, emotionaler, sozialer, psychologischer, familiärer, kultureller, beruflicher, wirtschaftlicher und altersmäßiger Hinsicht auf positive Weise in ihr Lebensumfeld zu integrieren.
- die Genossenschaft ist bestrebt, als Unternehmen, wo es möglich ist, durch die in direkter Weise erbrachten Dienstleistungen auch die wirtschaftlichen, die sozialen und die Ausbildungsbedingungen ihrer Mitglieder zu verbessern, indem sie ihnen eine Beschäftigung bietet und dadurch ihre Rentenansprüche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Grenzen erweitert.
- Die Genossenschaft verfolgt das allgemeine Interesse der Gemeinschaft und zwar die menschliche Förderung und soziale Integration der Bürgerinnen und Bürger durch die Wahrnehmung von sozialen, soziosanitären, sanitären, erziehungsbezogenen und kulturellen Dienstleistungen von sozialem Interesse zu Erziehungszwecken im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) des Regionalgesetzes Nr. 24 vom 22. Oktober 1988 (geändert durch das Regionalgesetz Nr. 10 vom 18. Dezember 2017) sowie durch Tätigkeiten mit erzieherischem Charakter für die italienische Sprachgruppe im Sinne des Landesgesetzes Nr. 9 vom 27. Juli 2015 .
- Die Genossenschaft erreicht ihren Zweck durch die Einbeziehung der Ressourcen der Gemeinschaft, der ehrenamtlichen Mitglieder und der Körperschaften, die die Förderung der sozialen Solidarität zum Ziel haben, und zwar indem sie auch mit anderen Genossenschaften, Sozialunternehmen und Organisationen des Dritten Sektors auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene in jeder möglichen Weise aktiv zusammenarbeitet.

Auf der Grundlage der Tätigkeiten, die die „Seniorengenossenschaft“ zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks durchführt, hat sie die Voraussetzungen einer Sozialgenossenschaft im Sinne des R.G. Nr. 24/1988.

Die Genossenschaft kann folgende Tätigkeiten ausüben, die auf die Verbreitung von Bildungs-, Sozial-, Kultur-, Erholungs- und Freizeit- sowie Ausbildungsinhalten abzielen:

a) Unterstützungsdienste und Hauspflege für Seniorinnen und Senioren, wie z. B.:

1. Lieferung von Mahlzeiten, Einkäufen und Medikamenten;
2. Kleine Hilfen im Haushalt;
3. Unterstützung bei der Erledigung kleiner bürokratischer Formalitäten im Umgang mit Behörden u. Ä.;
4. Begleitung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen zu ärztlichen Untersuchungen, Diagnose-Untersuchungen, Nachuntersuchungen, Wocheneinkäufen und Friedhofsbesuchen;
5. regelmäßige Hausbesuche zur Förderung der sozialen Einbindung von Personen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Wohnung zu verlassen;
6. Betreiben eines kostenlosen „Helpline“-Telefondienstes, der die Bedürfnisse älterer Menschen aus der Ferne unterstützt;
7. alle sonstigen Tätigkeiten, die den oben genannten ähneln und/oder mit ihnen verbunden sind;

b) Unterstützungs- und Hilfsdienste für Seniorinnen und Senioren, um ihr aktives Altern und ihre Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu fördern, wie:

8. Maßnahmen zur sozialen Einbindung von älteren Menschen, um ihre Freizeit und ihre sozialen Beziehungen untereinander und mit anderen Generationen von Menschen zu fördern;
9. Weiterbildung für Seniorinnen und Senioren im Sinne des lebenslangen Lernens, um sowohl die im Laufe ihres Lebens erworbenen Fähigkeiten zu erhalten als auch den Erwerb neuer Kenntnisse und Erfahrungen zu fördern;
10. Förderung der digitalen Kompetenzen der Seniorinnen und Senioren mit dem Ziel, sie dabei zu unterstützen, die steigenden Anforderungen hinsichtlich der Informatikkenntnisse zu erreichen;
11. unterstützende Tätigkeiten der Seniorinnen und Senioren, zur Erhaltung der Gemeingüter und das Wachstum der Bezugsgemeinschaft zu unterstützen, und zwar auch in Zusammenarbeit mit und zur Unterstützung von öffentlichen und privaten Einrichtungen, insbesondere Schulen, Museen, Bibliotheken, Parks, Grünanlagen usw.;
12. Unterstützungsmaßnahmen im schulischen Bereich, z. B. Begleitung der Kinder zur Schule (zu Fuß oder mit dem Auto), aktive Aufsicht an den Eingängen von Schulgebäuden und an Straßenkreuzungen in der Nähe von Schulen usw.;

c) Dienstleistungen, die mit den territorialen Diensten, die im sozio-sanitären und im Freizeitbereich tätig sind, verknüpft sind und in enger Synergie mit ihnen stehen, unter Verfolgung spezifischer Projektziele:

13. Schaffung und Durchführung von Übereinkommen und Protokollen, die auf eine bessere Nutzung der territorialen Dienste abzielen;

14. Entwicklung und Umsetzung neuer Dienstleistungsangebote, die von den Seniorinnen und Senioren als Nutznießer benötigt werden und noch nicht durch das bestehende Angebot abgedeckt sind.

Was die Erfordernisse der Mitglieder anbelangt, so liegt der Innovationswert der Seniorengenossenschaften in der Besonderheit, dass alle natürlichen Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet oder, sofern sie jünger sind, bereits einen Rentenanspruch haben, Mitglieder werden können.

Die Unterscheidungsmerkmale gegenüber anderen Einrichtungen mit Vereinigungscharakter bestehen in Folgendem:

- im Bestreben, die Mitglieder an der sozialen Tätigkeit teilhaben zu lassen, sowie in der gleichzeitig bestehenden wirtschaftlichen Fähigkeit der Genossenschaft, die Bedürfnisse der Mitglieder zu befriedigen, da die Genossenschaft – sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – in der Lage sein wird, die Mitglieder für die Tätigkeiten zu vergüten, die sie zugunsten sozialer Initiativen ausüben;
- in der vorgesehenen Integration ehrenamtlicher Mitglieder, die natürliche Personen sind und die nur aufgenommen werden können, solange ihre Anzahl höchstens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder entspricht – ihnen darf lediglich eine Erstattung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben ausgezahlt werden;
- in dem außergewöhnlichen Umstand der Beteiligung natürlicher Personen als Mitglieder, die unterschiedliche Fähigkeiten besitzen und als Fachleute Verwaltungs- und Leitungsfunktionen bekleiden, und zwar in einer streng begrenzten Anzahl, die für die fachliche Unterstützung der Tätigkeit der Genossenschaft genügt;
- in der Aufnahme neuer Mitglieder unter Zuordnung zu einer besonderen Gruppe mit Rücksicht auf das Interesse;
 - **an ihrer beruflichen Ausbildung**
 - **an ihrer Einbindung in das Unternehmen**
 - **Voraussetzung für die Aufnahme in diese besondere Gruppe von Mitgliedern, sofern sie nicht direkt als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, ist, dass sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet oder (falls sie jünger sind) noch keine Rentenansprüche erworben haben.**
- in der Beteiligung juristischer Personen – im Rahmen des rechtlich Möglichen –, in deren Satzungen die Finanzierung und die Entwicklung der Tätigkeiten der Sozialgenossenschaft vorgesehen sind und die bei der Entwicklung von Tätigkeiten, die in Synergie mit der Genossenschaft sind, eine wichtige Rolle spielen können.

Auf der Grundlage dieser strategischen Linien wurde eine Mustersatzung für die Gründung von Seniorengenossenschaften ausgearbeitet.

Aufgrund der oben angestellten Überlegungen sind wir überzeugt, dass es der Bereich der Sozialgenossenschaften ist, in dem dieser Genossenschaftstyp am besten aufgehoben ist.

TÄTIGKEITEN DER GENOSSENSCHAFT

Die Seniorengenossenschaft sollte folgende Ziele, in Bezug auf ihre möglichen Tätigkeiten, anstreben:

Förderung des aktiven Alterns und Stärkung der Rolle der Seniorinnen und Senioren in der Gesellschaft mittels eines Angebots, das in erster Linie an ältere Menschen gerichtet ist, aber auch den Dialog zwischen Generationen, Nationalitäten und verschiedenen Kulturen fördert.

Schaffung einer Realität, in der **Seniorinnen und Senioren Protagonisten** und eine Ressource für sich selbst und für andere Menschen **aller Altersstufen** sind.

Verbesserung der Lebensqualität.

Bekämpfung sozialer Ausgrenzung.

Unterstützung der Schwachen.

Verbreitung der Kultur und der Praxis der **Solidarität** und der **Teilhabe**.

Wertschätzung der Erfahrungen, der Fähigkeiten, der Kreativität und der Ideen der Senioren.

Entwicklung von Beziehungsnetzen, Solidarität und Teilhabe durch die Mitglieder. Hilfe geben und Hilfe erhalten, andere treffen, die eigenen Fähigkeiten erweitern, zum Wachstum der Gemeinschaft beitragen, in der man lebt.

Menschen helfen, Schwache unterstützen, gegen die Einsamkeit kämpfen – **eine freundliche Präsenz in der Nähe der einsamsten und gebrechlichsten Senioren**. Ein aktives Leben im Alter ermöglichen – so lange wie möglich zu Hause, in der eigenen Nachbarschaft bleiben.

Betreiben und/oder Mitwirkung und Unterstützung des Betriebes einer **kostenlosen Hotline** zur Unterstützung älterer Menschen.

Entwicklung eines sicheren Begleitedienstes mit dem Auto, Lieferung von Mahlzeiten nach Hause, Lieferung von Lebensmitteln und Medikamenten, kleine Hilfeleistungen im Haushalt, Erledigung bürokratischer Formalitäten im Umgang mit Behörden u. Ä., telefonischer Beistand, Besuche zu Hause, Aktivitäten zur sozialen Einbindung in Seniorenwohnheimen.

Lebenslanges Lernen: Initiativen von Kulturclubs und –zentren bündeln und koordinieren, um nie auszulernen.

Freude am Weiterlernen: Senioren Möglichkeiten zur Weiterbildung bieten, damit sie als Protagonisten in einer sich rasch verändernden Gesellschaft leben können, in der Ungleichheiten und die Gefahr sozialer Ausgrenzung für finanziell Schwächere und weniger Gebildete zunehmen.

Stärkung der **digitalen Kompetenz** der Senioren.

Ein breites Spektrum von Aktivitäten im Dienste der Gemeinschaft: Aktivitäten in Museen und Bibliotheken, in Parks und Grünanlagen, Schutz und Erhaltung von Gemeingütern ...

TEIL V

BUSINESSPLAN

Zusammen mit dem Satzungsentwurf wurde ein Businessplan ausgearbeitet, der die Genossenschaft unterstützt, in der Gründungsphase und bei ihrer späteren Tätigkeit, die wirtschaftliche und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu planen.

Der Businessplan wurde in elektronischer Form mit der Excel-Software erstellt, also in einem offenen Format, bei dem Anpassungen durch die Benutzer möglich sind.

Konkret stellt die Software eine Datenmatrix zur Verfügung, in die in detaillierter Form Daten eingetragen werden können, und zwar in Bezug auf:

- **die Prognose der Erträge und Kosten der Initiative**
- **die Dauer des ersten Geschäftsjahres (um etwaige Erträge/Kosten über den Zeithorizont des ersten Jahres zu verteilen)**
- **die anfängliche Vermögensstruktur (das Stammkapital der Mitglieder und etwaiger unterstützender Mitglieder)**
- **die angenommene erforderliche Verschuldung und den entsprechenden prozentualen Kostenanteil**
- **die durchschnittlichen Zahlungs- (Lieferanten) und Inkassozeiträume (Kunden)**
- **die MwSt.-, die IRES- und die IRAP-Sätze**
- **die Schätzung der Investitionen (für deren Abschreibung die geltenden Steuersätze zu beachten sind)**
- **Einige Kosten werden als prozentuale Anteile anderer Parameter geschätzt (z. B. die Kosten für den Wareneinkauf und die Personalkosten), wobei nicht nur die Schätzung des Basiswerts sondern auch des entsprechenden Prozentsatzes variiert werden kann.**

Da es sich um „Open-Format“-Dateien handelt, kann jede einzelne Zeile der Datenbank den spezifischen Bedürfnissen der Benutzer entsprechend ergänzt werden.

Neben der Datenmatrix steht der mehrjährige Businessplan, der erstellt wurde, um die Komponente der Geschäftsprognose mit derjenigen der finanziellen Entwicklung zu verknüpfen und sie (was die Auswirkungen der einen auf die andere betrifft) parallel zu gestalten.

Der zu erwartende Gewinn/Verlust wurde aufgeteilt, indem (um die Dynamik nachzuvollziehen - die gesonderte Ausweisung der außerordentlichen Posten jedoch als einzige Ausnahme) die Posten entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Umgliederung der Bilanz eingeteilt wurden.

Damit wird die finanzielle Dynamik (Jahr für Jahr) in der Geschäftsführung (es handelt sich um eine Mehrjahresbilanz) ersichtlich, die es ermöglicht (unter den Annahmen der Datenmatrix), den Finanzbedarf für den betreffenden Zeitraum zu ermitteln sowie eine Überprüfung durchzuführen, ob die Genossenschaft voraussichtlich in jedem Jahr in der Lage sein wird, die Bankkredite zurückzuzahlen.

Gegenüber einer rein „virtuellen“ Darstellung der Vermögenslage wurde hingegen eine direkte Verknüpfung der Analyse des Geschäftsverlaufs (Management/Planung) mit einer gleichartigen Analyse der entsprechenden Bilanzeffekte bevorzugt.

Durch die Eingabe der Annahmen in die Datenmatrix seitens der Betreiber (nach Überprüfung, ob weitere Tabellenzellen verknüpft wurden, falls die zu berücksichtigenden Daten erweitert wurden) erhalten sie das voraussichtliche mehrjährige Wirtschaftsergebnis mitsamt dem entsprechenden Finanzergebnis.

VERWALTUNG, RECHNUNGSFÜHRUNG UND GENOSSENSCHAFTLICHE REVISION

In diesem Abschnitt werden einige grundlegende Informationen bereitgestellt, welche administrativen und buchhalterischen Verpflichtungen eine Genossenschaft erfüllen muss, um einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen.

Dabei rückt die Verwaltung in den Mittelpunkt (Buchführung und Rechnungsstellung), die die Handhabung der wichtigsten steuerrechtlichen Pflichten ermöglicht und die Aspekte der genossenschaftlichen Aufsicht betrifft.

➤ VERWALTUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG IM RAHMEN EINER GENOSSENSCHAFT

Hinsichtlich der Geschäftsführung zeichnet sich eine Genossenschaft dadurch aus, dass sie über ein klares System von Regeln für die Verwaltung und das Management von Geschäftsvorgängen verfügen muss. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Genossenschaft als Unternehmen von einem einfachen Verein, und das vollständige organisatorische Gefüge, das ihre Verwaltung überwacht, macht sie für diejenigen, die mit ihr zu tun haben (Lieferanten, Kreditinstitute, Kunden usw.) attraktiver.

Eine Genossenschaft muss sich mit einem Verwaltungs- und Buchhaltungssystem ausstatten, das es ihr ermöglicht, zeitnah über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und in jedem Jahr eine ordnungsgemäße Bilanz zu erstellen.

Während sich bereits die Gründerinnen und Gründer umgehend mit der Frage befassen müssen, wer die täglichen bürokratischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der erbrachten Dienstleistungen übernehmen kann, kann die regelmäßige Buchführung externen Dritten anvertraut werden, die diese Aufgaben professionell ausführen. Zu diesen gehören auch die **sektorbezogenen Vereinigungen** (siehe dazu weiter unten im Abschnitt **Ansprechpartner**).

Diese Vereinigungen sind in der Lage, die steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Genossenschaft zu regeln, sei es hinsichtlich der jährlichen (Ermittlung der IRES- und IRAP-Steuern und Erstellung der entsprechenden Erklärungen), sei es hinsichtlich der übrigen regelmäßigen Pflichten (z. B. Ermittlung der fälligen Mehrwertsteuer) oder auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen (z. B. Verwaltung der aktiven und passiven elektronischen Rechnungsstellung, steuerliche, verwaltungstechnische und Managementberatung).

➤ **AUFSICHT UND VERWALTUNGSKONTROLLEN IM BEREICH DER GENOSSENSCHAFTEN (nationale und regionale Rechtsvorschriften)**

Die institutionelle Aufgabe der Aufsicht besteht darin sicherzustellen, dass Gesellschaften und Körperschaften, die beanspruchen, auf Gegenseitigkeit zu beruhen, diese Ziele auch tatsächlich verfolgen. So wird vermieden, dass die Vorteile (steuerliche und andere Vergünstigungen), die in den gesetzlichen Regelungen für Körperschaften mit Gegenseitigkeitscharakter festgelegt sind, Unternehmen begünstigen, die diese Anforderungen nicht erfüllen. Neben der Überprüfung der im Zivilgesetzbuch und in den Rechtsvorschriften zu den verschiedenen Genossenschaftstypen festgelegten Anforderungen besteht der Zweck der Aufsicht in einer umfassenderen Kontrolle der wirtschaftlichen, der Finanz-, der Vermögens- und der Verwaltungssituation der Genossenschaften.

Während die Aufsichtstätigkeit auf nationaler Ebene in die Zuständigkeit des Ministeriums für die Unternehmen und das „Made in Italy“ fällt, ist auf lokaler Ebene die Region Trentino-Südtirol kraft des Autonomiestatuts mit dieser Aufgabe betraut. Mit dem Regionalgesetz Nr. 7 vom 17. April 2003 wurden die Verwaltungsbefugnisse im Bereich des Genossenschaftswesens mit Wirkung vom 1. Februar 2004 von der Region auf die beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient übertragen. Die entsprechenden Aufgaben werden dabei vom Amt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens der Autonomen Provinz Bozen wahrgenommen.

Den gesetzlichen Bezugsrahmen bildet dabei das Regionalgesetz Nr. 5 vom 9. Juli 2008, das inzwischen die gesamte Materie in einheitlicher und umfassender Weise regelt. Die Durchführungsverordnung zum Gesetz wurde durch das Dekret Nr. 11/L des Präsidenten der Region vom 16. Dezember 2008 verabschiedet.

Das Regionalgesetz gesteht den Vereinigungen zur Vertretung, zum Schutz und zur Förderung des Genossenschaftswesens eine grundlegende Rolle zu, wobei sie mit einigen öffentlichen Aufsichtsaufgaben betraut werden. Im Einzelnen betraut das Gesetz die gesetzlich anerkannten Vereinigungen mit der Durchführung von Wirtschaftsprüfungen (Revisionen) bei ihren Mitgliedsgenossenschaften.

Daher üben die Vereinigungen **AGCI A.A. Südtirol, Coopbünd, Cooperdolomiti und der Raiffeisenverband Südtirol** kraft Beschlüsse der Landesregierung gemäß dem Regionalgesetz Nr. 5 vom 9. Juli 2008 als gesetzlich anerkannte Organe eine Aufsichtstätigkeit gegenüber ihren Mitgliedsgenossenschaften aus, und zwar insbesondere in Form von:

- **zweijährlichen und jährlichen ordentlichen Revisionen⁶**
- **außerordentlichen Revisionen**

⁶ **Die ordentliche und außerordentliche Revisionstätigkeit zielt insbesondere auf Folgendes ab:**

- Unterstützung der Leitungs- und Verwaltungsorgane der Genossenschaft, Empfehlungen und Ratschläge zur Verbesserung des Managements, der Verfolgung des Gegenseitigkeitszwecks und der internen Demokratie sowie zur – möglichst unverzüglich – Beseitigung festgestellter Unregelmäßigkeiten
- allgemeine Beratungstätigkeit
- Verifizierung der Gegenseitigkeit, der Offenheit und des demokratischen Charakters der geprüften Körperschaft
- Überprüfung daraufhin, ob die verschiedenen gegenseitigen Austausche zwischen der Körperschaft und ihren Teilnehmern tatsächlich gegeben sind
- Sicherstellung, dass die Genossenschaft in den Genuss gesetzlicher (Steuer- und/oder Sozialversicherungs-) Erleichterungen und Ermäßigungen kommen kann
- Kontrolle des genossenschaftlichen und administrativen Betriebs und des organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufbaus der Körperschaft
- Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage der den Revisionen unterzogenen Genossenschaften
- Feststellung, ob die Vermögens- und Finanzanlage der genossenschaftlichen Körperschaft die Verfolgung von deren Zielen sowie die Unternehmensfortführung gestattet

ANSPRECHPARTNER

Zum Abschluss dieses Dokuments sind die Kontaktdaten der Stellen zusammengefasst, bei denen an der Gründung von Seniorengenossenschaften Interessierte relevante Informationen erhalten können.

- Autonome Provinz Bozen – Amt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens



Das Landesamt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens hat Zuständigkeiten im Bereich der Aufsicht und Förderung des Genossenschaftswesens.

Insbessondere verwalten wir

- das Genossenschaftsregister;
- die Revisionen für Genossenschaften, die keinem Vertretungsverband angehören;
- Verfahren zur Begleitung, kommissarischen Verwaltung, Zwangsliquidation im Verwaltungswege und Zwangsauflösung gemäß Regionalgesetz Nr. 5/2008;
- Aufsicht über Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, Spar- und Raiffeisenkassen und Kreditanstalten regionalen Charakters;
- Beiträge für Sozialgenossenschaften, gesellschaftlich relevante oder innovative Genossenschaften für Kapitalisierung und Investitionen;
- Beiträge an Genossenschaften für die Gründungskosten;
- Beiträge für Ausbildung und Beratung;
- Beiträge für Revisionskosten der Genossenschaften, die keinem Vertretungsverband angehören;
- Beiträge für die Vertretungsverbände der Genossenschaften für ihre Aufsichts- und Fördertätigkeit;
- Förderung von Initiativen und Beiträge an Institute und Verbände zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens.

| | |
|----------------|--|
| Straße | Crispistraße 15, Landhaus 10 |
| Stadt | Bozen |
| Website | www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/genossenschaften |
| Email | gen@provinz.bz.it |
| Telefon | 0471 414930 |
| Fax | 0471 414939 |
| Öffnungszeiten | Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr Donnerstag von 8.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr |

AGCI Alto Adige Südtirol



ÜBER UNS

„**SPORTELLO– IDEACOOP**“ ist ein Angebot der [A.G.C.I. Alto Adige Südtirol](#) (Associazione Generale delle Cooperative Italiane – „Allgemeiner Verband der italienischen Genossenschaften“), das dank der Unterstützung des Amts für die Entwicklung des Genossenschaftswesens der Autonomen Provinz Bozen realisiert wurde.

Das Ziel des Angebots besteht darin, durch die Förderung und die Verbreitung des Genossenschaftsmodells – eines Modells, das als innovatives Instrument für die Entwicklung des lokalen Systems der Unternehmen wie auch des sozialen Systems verstanden wird – zur wirtschaftlichen und qualitativen Verbesserung des Lebens der Südtiroler Familien beizutragen.

Es handelt sich somit um eine der Antworten auf die weltweite Wirtschaftskrise, die sich auch in Südtirol auswirkt, wo viele Familien mit zunehmender wirtschaftlicher Not und einem sinkenden Lebensstandard zu kämpfen haben. Tatsächlich nimmt die Arbeitslosigkeit zu, und die Kosten für Dienstleistungen und Waren steigen, was sich unmittelbar negativ auf die Haushalte auswirkt.

Auch für Unternehmen und Betriebe kann das Genossenschaftswesen eine positive Formel für die Wiederbelebung von Tätigkeiten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der gesellschaftlichen Solidarität sein.

Das Genossenschaftswesen bietet einige Lösungen zur Verbesserung der Situation.

WAS IST IDEACOOP?

IDEACOOP ist eine völlig kostenlose Anlaufstelle, die aus der Erfahrung der AGCI im Bereich der Förderung des Genossenschaftswesens hervorgegangen ist und all jenen zur Verfügung steht, die eine unternehmerische Idee oder ein Geschäftsprojekt haben – oder auch ein Unternehmen, das im Rahmen einer Umstrukturierung (oder wenn es um die Übertragung eines Unternehmenszweigs geht) umgewandelt werden muss. Sie steht auch denjenigen zur Verfügung, deren Ziel die Umwandlung einer alten Unternehmensstruktur in eine neue genossenschaftliche Gesellschaft ist.

AN WELCHE PERSONEN RICHTET SICH IDEACOOP?

Der „Schalter“ richtet sich an junge Menschen, Unternehmerinnen, Immigranten, an diejenigen, die bereit sind, ein unternehmerisches Projekt – auch ein innovatives – in Form einer Genossenschaft zu verwirklichen, sowie an alle, die sich für das Modell der Genossenschaft interessieren.

IDEACOOOP richtet sich auch an all jene, die aus der Arbeitswelt entlassen wurden und ihre Professionalität und ihre Erfahrung in ein genossenschaftliches Unternehmensprojekt einbringen möchten. Darüber hinaus richtet IDEACOOOP sich an Betriebe, die sich in einer Krise befinden oder sich für das Genossenschaftsmodell entschieden haben, um ihre spezifische Tätigkeit wiederzubeleben. In diesen Fällen unterstützt IDEACOOOP das betreffende Unternehmen und die Mitglieder mit wirtschaftlichen und finanziellen Simulationen und vergleichenden Analysen unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Vorteile und der daraus resultierenden „Einsparungen“.

WAS WIR TUN

Über den „**Sportello IDEACOOOP**“ werden Aktivitäten zur Entwicklung der uns vorgelegten Geschäftsideen initiiert, wobei diese Aktivitäten alle Phasen von der Idee bis zur konkreten Umsetzung durchlaufen.

Dazu werden ein Unternehmensentwicklungsplan, ein Businessplan, eine Management- und Verwaltungsbegleitung der Gründungsmitglieder bei der Gründung der Genossenschaft, eine Prüfung potenzieller interner und externer Finanzierungsquellen (staatliche Zuschüsse und Vergünstigungen) sowie des Zugangs zu Krediten und schließlich ein gezielter Unternehmens-Check-up realisiert.

Für die Umwandlung von Unternehmen in Genossenschaften bietet **IDEACOOOP** Beratungen und Coachings an.

| | |
|------------|---|
| Straße | Siemens-Straße 23 |
| Stadt | Bozen |
| Website | www.agci.bz.it |
| E-Mail | info@agci.bz.it |
| Telefon | +39 0471 061360 |
| Fax | +39 0471 061361 |
| Bürozeiten | Mo – Fr, 08.30 – 12.30 Uhr und Di – Do, 14.30 - 16.30 Uhr |

- Coopbund



ÜBER UNS

Der Genossenschaftsverband Coopbund Alto Adige Südtirol ist seit vielen Jahrzehnten in Südtirol tätig. (Er änderte seinen Namen nach der Vereinigung von Legacoopbund und Confcooperative Alto Adige Südtirol.) Der im Jahr 2019 abgeschlossene Vereinigungsprozess führte zur Schaffung eines großen heterogenen Genossenschaftsverbands – mit mehr als 220 Mitgliedern –, der den Werten und den Leitlinien eines Ethikkodex folgt, der auch vom Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft geteilt wird und unterzeichnet wurde. **Der Coopbund Alto Adige Südtirol vertritt die Lega nazionale delle cooperative e mutue und die Confederazione Cooperative Italiane auf Landesebene.**

Dem Coopbund sind mehr als 220 Genossenschaften angeschlossen, die in ganz Südtirol in den verschiedensten Bereichen tätig sind und zusammen mehr als 30.000 Mitglieder haben. Bei den meisten handelt es sich um Sozialgenossenschaften; insgesamt sind es 115.

Coopbund Startup: Gründen Sie Ihr Unternehmen, gründen Sie eine Genossenschaft!

Sie wollen Ihre Geschäftsidee umsetzen und ein innovatives Unternehmen in Südtirol gründen? Möchten Sie ihr Vorhaben gemeinsam mit anderen umsetzen? Der Genossenschaftsverband **Coopbund** unterstützt und begleitet Sie dabei!

Kostenlose und zweisprachige Beratung!

Wir bieten Ihnen einen kostenlosen und zweisprachigen Beratungsdienst an, um Sie bei der Gründung Ihrer Genossenschaft – sei es eine **Sozialgenossenschaft, eine Produktions- und Arbeitsgenossenschaft, eine Bürgergenossenschaft, eine Energiegemeinschaft** usw. – zu unterstützen.

Wir bieten Beratungen und Begleitungen insbesondere zu den folgenden Themen an:

- Unternehmensnachfolge und Unternehmen in der Krise (WBO)
- Transformationen und Fusionen
- Beratung für Körperschaften des Dritten Sektors
- Weibliches Unternehmertum
- Innovation
- Beiträge
- Junge Menschen
- Senioren – Wohnen
- Wirtschaftliche und finanzielle Bewertungen (Businessplan)

Die **Genossenschaft** ist eine demokratische Unternehmensform, die es den einzelnen Mitgliedern ermöglicht, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen und Ihre Ideen in langfristige Unternehmensprojekte einzubringen.

Wie läuft das ab?

Es ist ganz einfach! Schreiben Sie eine E-Mail an **startup@coopbund.coop** und bitten Sie um einen Termin. Oder rufen Sie uns unter der Nummer 0471 067100 an.

Sie werden über alle Vorteile und Möglichkeiten der Genossenschaften informiert.

Auf Ihrem Weg zur Genossenschaftsgründung steht Ihnen unser Expertenteam zur Verfügung, das unterschiedliche Kompetenzbereiche – Genossenschafts-, Steuer- Arbeitsrecht, Finanzwesen usw. – abdeckt. Wir liefern Ihnen alle nötigen Informationen, um Ihr genossenschaftliches Unternehmen in Südtirol erfolgreich aufzubauen und geben Ihnen Auskünfte über öffentliche Beiträge, Buchhaltung und Arbeitsrecht.

Darum sollten Sie eine Genossenschaft gründen!

- Der Sprung in die Selbständigkeit fällt in der Gruppe leichter.
- Für die Umsetzung der Geschäftsidee genügen 3 Mitglieder und ein geringes Kapital.
- Ideen und Arbeit können mit Solidarität und nachhaltigem Handeln verbunden werden.

| | |
|--|--|
| Straße | Mazzini-Platz 50-56 |
| Stadt | Bozen |
| Website | www.coopbund.coop |
| E-Mail-Adresse für allgemeine Auskünfte: | info@coopbund.coop |
| E-Mail-Adresse für Geschäftsideen: | startup@coopbund.coop |
| Telefon | +39 0471 067100 |

- Cooperdolomiti



CooperAttiva: Beratungsdienst für Start-ups!

Wir sind Experten für die Entwicklung von Genossenschaftsunternehmen.

Wir bieten neuen Kooperationspartnern und all jenen, die ihre Ideen und Fähigkeiten auf den Markt bringen wollen, eine Rundum-Unterstützung.

Wir befassen uns mit den unterschiedlichen Aspekten des Prozesses:

- Konzeptentwicklung
- Marktanalyse
- Planung der Organisationsstruktur
- Bewertung der finanziellen Nachhaltigkeit
- Ausarbeitung des Businessplans.

Die sorgfältige Analyse des Marktes, auf dem das Unternehmen tätig werden soll, die Definition der Buyer Personas und der anzubietenden Produkte oder Dienstleistungen sind entscheidende Aspekte, die in der Planungsphase mit großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit berücksichtigt werden müssen, um den Erfolg des Unternehmens zu gewährleisten.

Wir begleiten neue Unternehmen auch bei allen Gründungsschritten und bei der Bewältigung der bürokratischen Aspekte – und zwar insbesondere auch bei der Beantragung öffentlicher Mittel.

Wir sind Experten für öffentliche und private Crowdfunding-Aktivitäten.

Wir leisten auch bei der Entwicklung von Kommunikations- und Marketingstrategien sowie beim Finanzmanagement Unterstützung, um den Erfolg Ihres Unternehmens zu sichern. Durch unsere enge Zusammenarbeit mit zahlreichen Unternehmen im ganzen Land sind wir in der Lage, Lösungen zu finden und diese an die spezifischen Anforderungen des Projekts anzupassen, um sicherzustellen, dass das Unternehmen erfolgreich sein wird.

Unsere Beratung wird von kompetenten und professionellen Experten durchgeführt und ist kostenlos.

Telefon: +39 0471 441800
E-Mail: info@cooperdolomiti.it
Straße: Galileo-Galilei-Straße 2/E
Stadt: Bozen
Website: <https://cooperdolomiti.it/>
Bürozeiten: Mo – Fr, 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

- Raiffeisenverband Südtirol



Beratungsdienst für Start-ups

Lassen Sie uns gemeinsam Ihre Genossenschaft gestalten – von der Idee bis zur Realisierung.

Sie haben eine Geschäftsidee und möchten wissen, ob es möglich ist, eine Genossenschaft aufzubauen? Sie möchten alle Schritte zur Gründung kennen oder wissen, worauf Sie in der Gründungs- und Anlaufphase achten müssen?

Dann ist die Start-up-Beratung des Raiffeisenverbands Südtirol genau das Richtige für Sie!

Wir bieten Ihnen eine kompetente, qualifizierte und kostenlose Beratung sowie die nötige Unterstützung in allen Phasen der Genossenschaftsgründung.

Die Entwicklung eines strategischen Konzepts ist dabei ein Schlüsselement. Die Informationen über die wirtschaftlichen Bedingungen und die Ziele müssen von Anfang an klar definiert sein.

Wir bieten Ihnen dafür unsere Unterstützung an!

Telefon: 0471 945111

E-Mail: start-up@raiffeisen.it

<https://www.raiffeisenverband.it/de/unsere-angebote/start-up-betreuung>

| | |
|------------|---|
| Straße | Raiffeisen-Straße 2 |
| Stadt | Bozen |
| Website | https://www.raiffeisenverband.it/it/ |
| E-Mail | verband@raiffeisen.it |
| Telefon | +39 0471 945 111 |
| Fax | +39 0471 970 444 |
| Bürozeiten | Mo – Fr, 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr |

„AKTIVES ALTERN UND DIE ROLLE DER SOZIALGENOSSENSCHAFTEN“

Verfasser: **Nicola GROSSO**

Unter Mitwirkung von:
Stefano BARATTI

Initiative gefördert von

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL